

Satzung des SC 04 Tuttlingen

Präambel

Der Turnverein Jahn Tuttlingen 1901 e.V. ist seit dem 15. Juli 1950 unter der Nummer 165 im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen. Die Vereinssatzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2000 geändert.

Der Fußballverein 08 Tuttlingen hat seine erste Satzung in der Generalversammlung vom 10.04.1923 festgelegt und deren Annahme beschlossen. Sie wurde am 02.05.1923 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen eingetragen.

Die Satzung wurde dann durch Hauptversammlungen wie folgt erweitert und neu beschlossen: Im Jahre 1939, am 08.05.1940, am 19.06.1952, am 14.03.1966 und am 10.11.2000.

Die jeweiligen Hauptversammlungen des TV Jahn Tuttlingen e.V. und des FC 08 Tuttlingen e.V. haben auf der Grundlage des Verschmelzungsvertrages am 05.03.2004 die Fusion beider Vereine durch Aufnahme des FC 08 Tuttlingen e.V. in den TV Jahn Tuttlingen e.V. beschlossen. Die erste gemeinsame Hauptversammlung vom 26.03.2004 hat die jeweils letzte Satzung des TV Jahn Tuttlingen e.V. und des FC 08 Tuttlingen e.V. außer Kraft gesetzt und stattdessen die folgende Satzung beschlossen:

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sport-Club 04 Tuttlingen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tuttlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-schwarz.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des SC 04 Tuttlingen e.V. ist die Förderung des Sports durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher, körperlicher Übungen und Leistungen sowie die kameradschaftliche, geistige und seelische Ertüchtigung der Jugend.
- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff Abgabenordnung).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsmitglieder, Trainer, Betreuer oder Helfer können für besondere Einsätze eine Aufwandsentschädigung vom Verein erhalten.
- (6) Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder zu Arbeitseinsätzen verpflichtet werden.

§3

Mitglied des Württembergischen Fußballverbandes und des WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Fußballverbandes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Spielordnungen, Disziplinarordnung u.s.w.) des

WLSB und des WFV und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Weiter Mitgliedschaften des Vereines sind zulässig.

§4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich einen an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Beschließt die Vorstandschaft die Aufnahme, so kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch den Hauptausschuss ernannt.

(2) Die Vorstandschaft hat eine Ehrenordnung zu erlassen. In dieser ist insbesondere zu bestimmen, dass im TV Jahn und im FC 08 Tuttlingen erworbene Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen auf den SC 04 Tuttlingen übernommen werden.

(3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der sich damit neben dem beschränkt Geschäftsfähigen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(4) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

(S) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine an den Verein gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen kann. Ein Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Bis dahin sind die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen
- b) durch Tod
- c) durch Auflösung des Vereins§ 14
- d) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen kann.

Der Ausschluss kann nur durch die Vorstandschaft in folgenden Fällen beschlossen werden:

- aa) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate in Rückstand gekommen ist und der Ausschluss in der Mahnung angedroht wurde.
- ab) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des WLSB und des Württembergischen Fußballverbandes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- ac) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlung herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu, dessen Entscheidung endgültig ist. VondemRechtsmittel ist innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Gebrauch zu machen. Der Einspruch ist schriftlich bei einem vertretungsberechtigtem Vorstand einzureichen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden sofort alle Rechte gegenüber dem Verein.

- e) Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsstrafe geahndet wurde oder ein Ausschlussgrund gemäß § 4 Abs. 5 lit. ab) oder ac) vorliegt.

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder können sich von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreien und sind zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsveranstaltungen berechtigt.
- (3) Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch die Vorstandschaft geregelt.
- (4) In Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird von der Vorstandschaft festgesetzt.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- (1) die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung
- (2) der Hauptausschuss
- (3) die 5 vertretungsberechtigten Vorstände und die Vorstandschaft.

§7

Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung

a) Jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von der Vorstandschaft einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch E-Mail-Verteiler, soziale Medien, Chatgruppen und Auslage im Vereinslokal oder in sonstiger, geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.

b) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand der Öffentlichkeitsarbeit, bei dessen Verhinderung von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Die Hauptversammlung kann auf Antrag einen Versammlungsleiter wählen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand des Geschäftsbetriebes oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

c) Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

aa) Satzungsänderungen,

ab) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern sowie deren Entlastung,

- ac) die Bestellung von 2 Kassenprüfern,
 - ad) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - ae) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- d) Die Tagesordnung hat unter anderem zu enthalten:
1. Erstattung der Berichte der vertretungsberechtigten Vorstände oder deren Stellvertreter über deren Zuständigkeitsbereich.
 2. Bericht der Kassenprüfer.
 3. Entlastung der Vorstandsmitglieder, des Hauptkassierers und der Kassenprüfer.
 4. Neuwahlen, falls diese satzungsgemäß anstehen.
 5. Beschlussfassung über Anträge.
- d) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- e) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern erforderlich. Satzungsänderungen, die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, werden an das zuständige Finanzamt zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
- f) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- g) Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer sowie allen vertretungsberechtigten Vorständen, im Verhinderungsfalle von deren Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern auf Antrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle des Vereins zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich erhoben werden.

(2) Die außerordentliche Hauptversammlung

- a) Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber der Vorstandschaft verlangen. Kommt die Vorstandschaft einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder eine Mitgliederversammlung selbst durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung einberufen.
- b) Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie zu Absatz (1).

§8

Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 20 % aller Vereinsmitglieder ist die Vorstandschaft zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung kann über sämtliche Vereinsangelegenheiten beschließen, die nicht ausschließlich der jährlichen Hauptversammlung vorbehalten sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einberufung findet durch Einladung in der Tagespresse statt.

§9

entfällt

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der von der Hauptversammlung zu wählende vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, wobei jeweils ein Vorstandsmitglied verantwortlich ist für den Bereich Sport, Finanzen, Geschäftsbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit und Jugend. Diese 5 Vorstände bilden den Vorstand i.S.d. § 26 Abs.2 BGB.

Die Hauptversammlung wählt außerdem die Stellvertreter für den vertretungsberechtigten Vorstand -Sport- sowie jeweils einen Stellvertreter für die verbleibenden 4 vertretungsberechtigten Vorstände. Stellvertreter für den Vorstand -Sport- sind die Abteilungsleiter der Sportabteilungen. Stellvertreter für den Vorstand -Finanzen- ist der Hauptkassierer. Stellvertreter für den Vorstand -Geschäftsbetrieb- ist der Geschäftsführer. Stellvertreter für den Vorstand -Öffentlichkeitsarbeit- ist der PRManager. Stellvertreter für den Vorstand -Jugend- ist der Leiter der

Jugendabteilung. Diese Stellvertreter haben keine Vertretungsbefugnis i.S.d. § 26 Abs.2 BGB, es sei denn, dass Ihnen durch Vorstandsbeschluss Vollmacht erteilt wurde.

Der Präsident, die 5 vertretungsberechtigten Vorstände und deren Stellvertreter, sowie der Wirtschaftsführer bilden die Vorstandschaft im Sinne dieser Satzung.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit von der Vorstandschaft ein Nachfolger bestellt werden.

- (2) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Angelegenheiten nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Die Vorstandschaft kann durch Vorstandsbeschluss einen bereiten Schriftführer bestimmen.
- (4) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1 vertreten den Verein gemeinsam.
- (S) Für geplante Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000.-- ist vor Abschluss ein Beschluss der Vorstandschaft, bei einem Geschäftswert über € 5.000.-- außerdem ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.
- (&) Die Vorstandschaft entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen sie mindestens ein Mal pro Halbjahr zusammentritt und über die ein Niederschrift zu fertigen ist. Die Vorstandssitzung ist vom Vorstand des Geschäftsbetriebes und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, ist der Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung zu hören.
- (7) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die 5 vertretungsberechtigten Vorstände und die Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des vertretungsberechtigten Vorstandes, in dessen Zuständigkeitsbereich gemäß Geschäftsverteilungsplan die Angelegenheit fällt, doppelt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 vertretungsberechtigte Vorstände anwesend sind.

In dringenden Fällen kann jedes Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung durch Rundschreiben an die Vorstandsmitglieder einberufen. Beschlüsse können bei einer solchen Dringlichkeitssitzung nur dann gefasst werden, wenn zwischen Zugang der Rundschreiben und dem Sitzungstag mindestens 7 Werktage liegen und mindestens 2 vertretungsbefugte Vorstände anwesend sind.

- (8) Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 11

Abteilungen

- (1) Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter zur Wahl in der Hauptversammlung vorschlägt.
- (2) Im Einzelnen sind dies die Abteilung Fußball, Fußball-Jugend, alte Herren und Herzsportgruppe. Weitere Abteilungen können durch Beschluss des Hauptausschusses gebildet werden.
- (3) Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung beschließen, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hauptausschuss bedarf.

§ 12

Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den 5 vertretungsberechtigten Vorständen und deren Stellvertreter.
 2. weitere Vereinsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl des gesamten Hauptausschusses erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Vorstandschaft unterrichtet den Hauptausschuss über die aktuellen Vereinsangelegenheiten und die wesentlichen Rechtsgeschäfte, die getätigt werden sollen. Der Hauptausschuss berät die Vorstandschaft. Beschlüsse des Hauptausschusses, die mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden, sind für die vertretungsberechtigten Vorstände und die Vorstandschaft in jedem Fall bindend.
- (4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Hauptausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Hauptausschuss kann Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, entsprechend der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen ernennen. Der Ernennung müssen $\frac{3}{4}$ aller Hauptausschussmitglieder zustimmen.
- (&) Außerdem nimmt der Hauptausschuss die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 13

Sportbetrieb

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und der für die Abteilung verantwortlichen Trainer oder Übungsleiter.
- (2) Die Abteilungsleiter sind selbstständig und sachlich arbeiten mit entsprechender Verantwortung. Beschlüsse sind Wichtige zu protokollieren.
- (3) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung der Vorstandschaft eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung des Hauptkassierers und des Vorstandes -Finanzen-

§ 14

Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 4 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann Ordnungsstrafen, Verweise und dergleichen sowie Geldstrafen, letztere bis zu einem Höchstbetrag von € 200,- und vereinsinterne Sperren bis zu 12 Monaten gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
- (3) Der jeweilige Vereinsangehörige, über welchen in einer Vorstandssitzung wegen seines Vergehens verhandelt wird, ist zu dieser Sitzung vorzuladen.
- (4) Gegen den Strafbeschluss der Vorstandschaft steht dem Vereinsangehörigen das Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Vom Rechtsmittel ist innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Strafbeschlusses Gebrauch zu machen. Der Einspruch ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussbefassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Tuttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge. Der Verein haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe.

§ 17

Streitschlichtung

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschuss des ordentlichen Gerichts entschieden. Die Vorstandschaft hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen und bei dessen Scheitern zu entscheiden. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem betroffenen Mitglied das Berufungsrecht an dem Hauptausschuss zu. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben. Dieser ist den Beteiligten durch Einschreibebrief mitzuteilen.

„§ 13 Abs.3 u. 4 gelten entsprechend.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Hauptversammlung am 26.03.04 angenommen und tritt zum 01.07.2004 in Kraft. Die Änderung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 wurde in der JHV vom 23.09.2005 beschlossen.

Die Änderung des § 10 Abs. 5 wurde in der JHV vom 28.07.2006 beschlossen.

Die Änderungen der §§ 9, 10 und 12 sowie § 7 Abs. 1 g) wurden in der JHV vom 26.09.2007 beschlossen.

Die Änderungen des § 7 Abs. 2 wurden in der JHV vom 17.09.2008 beschlossen.

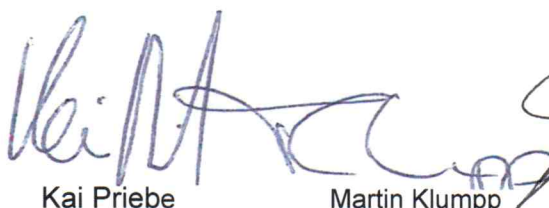
Die Änderungen des § 1 Abs. 3 verbunden mit §§ 7, 1 a) und § 5 Abs. 5 sowie Zusatz § 2 Abs. 4 wurden in der JHV vom 16.09.2009 beschlossen.

Die Streichung des § 2 Abs. 6 sowie die Änderung des § 10 Abs. 1 i. V. mit §§ 6 Abs. 4, 10 Abs. 8 und 12 Abs. 1 Ziffer 2 wurden in der JHV vom 26.03.2014 beschlossen.

Tuttlingen, den 15.05.2023

Vorstände:

Fabian Stuckenbrock



Kai Priebe

Martin Klumpp



Andreas Schmidt